

(2) Die Landwirtschaftliche Krankenkasse darf nur errichtet werden, wenn

- a) Anträge von mindestens 450 Personen, die bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse aufnahmeberechtigt wären, vorliegen,
- b) ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer gesichert ist und
- c) sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit vorhandener Ortskrankenkassen nicht gefährdet.

(3) Die Errichtung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse bedarf der Genehmigung der nach der Errichtung zuständigen Aufsichtsbehörde. Dem Antrag auf Genehmigung einer Satzung ist ein Vorschlag für die Berufung der Organe der Selbstverwaltung beizufügen. Die Aufsichtsbehörde genehmigt die Satzung, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Errichtung wirksam wird.

#### Sechster Titel

##### Knappschaftliche Krankenkasse

#### § 17

##### Errichtung

Mit diesem Gesetz wird für die im Bergbau und die ihm gleichgestellten Betrieben Beschäftigten eine Knappschaftliche Krankenkasse errichtet. Das Nähere über den Mitgliederkreis regelt die Satzung. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### Siebenter Titel

##### Ersatzkassen

#### § 18

##### Errichtung

(1) Ersatzkassen sind Krankenkassen, bei denen Versicherte die Mitgliedschaft nicht kraft Gesetzes, sondern durch Ausübung des Wahlrechts erlangen.

(2) Errichtet werden können folgende Ersatzkassen:

Barmer Ersatzkasse,  
Deutsche Angestellten-Krankenkasse,  
Technikerkrankenkasse,  
Kaufmännische Krankenkasse,  
Hamburg-Münchener Ersatzkasse,  
Hanseatische Ersatzkasse,  
Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse,  
Braunschweiger Kasse,  
Hamburgische Zimmerer-Krankenkasse,  
Neptun-Ersatzkasse,  
Gärtner-Krankenkasse.

(3) Eine Ersatzkasse darf nur solche Personen aufnehmen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme zu dem Mitgliederkreis gehören, den die Satzung der entsprechenden unter dem gleichen Namen in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Ersatzkasse bestimmt.

(4) Voraussetzungen für die Errichtung sind

- a) Anträge von mindestens 450 Personen, die bei der Ersatzkasse aufnahmeberechtigt wären,
- b) Sicherung der Leistungsfähigkeit auf Dauer.

(5) Dem Antrag auf Genehmigung einer Satzung ist ein Vorschlag für die Berufung der Organe der Selbstverwaltung beizufügen. Für die Vertreterversammlung sind 10 Personen vorzuschlagen, für den Vorstand 3 Personen. Die Aufsichtsbehörde genehmigt die Satzung, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Errichtung wirksam wird.

#### Achter Titel

##### Ausscheiden, Auflösung und Schließung von Krankenkassen

#### § 19

##### Ausscheiden von Betrieben und Innungen aus einer Krankenkasse

(1) Geht von mehreren Betrieben desselben Arbeitgebers, für die eine gemeinsame Betriebskrankenkasse besteht, ein Betrieb auf einen anderen Arbeitgeber über, kann jeder beteiligte Arbeitgeber das Ausscheiden des übergegangenen Betriebes aus der gemeinsamen Betriebskrankenkasse beantragen. Besteht für mehrere Betriebe verschiedener Arbeitgeber eine gemeinsame Betriebskrankenkasse, kann jeder beteiligte Arbeitgeber beantragen, mit seinem Betrieb aus der gemeinsamen Betriebskrankenkasse auszuschneiden.

(2) Eine Handwerksinnung kann das Ausscheiden aus einer gemeinsamen Innungskrankenkasse beantragen.

(3) Über den Antrag auf Ausscheiden entscheidet die Aufsichtsbehörde. Sie bestimmt den Zeitpunkt, an dem das Ausscheiden wirksam wird.

#### § 20

##### Auflösung

Eine Betriebskrankenkasse kann auf Antrag des Arbeitgebers, eine Innungskrankenkasse auf Antrag der Innungsverammlung nach Anhörung des Gesellenausschusses, eine Ersatzkasse auf Antrag ihrer Vertreterversammlung aufgelöst werden, wenn die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von mehr als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Über den Antrag entscheidet die Aufsichtsbehörde. Sie bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Auflösung wirksam wird.

#### § 21

##### Schließung

Eine Krankenkasse wird geschlossen, wenn sie nicht hätte errichtet werden dürfen oder wenn ihre Leistungsfähigkeit nicht mehr auf Dauer gesichert ist. Dies gilt nicht für Ortskrankenkassen. Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Schließung wirksam wird.

#### § 22

##### Verfahren bei Ausscheiden, Auflösung und Schließung

Näheres über das Verfahren der Auseinandersetzung und Abwicklung der Geschäfte bei Ausscheiden, Auflösung oder Schließung einer Krankenkasse bestimmt die Aufsichtsbehörde. Reicht das Vermögen einer aufgelösten oder geschlossenen Betriebs- oder Innungskrankenkasse nicht aus, um die Gläubiger zu befriedigen, hat bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber, bei Innungskrankenkassen die Handwerksinnung die Verpflichtungen zu erfüllen. Sind mehrere Arbeitgeber oder Handwerksinnungen beteiligt, haften sie als Gesamtschuldner. Reicht das Vermögen der Arbeitgeber und der Handwerksinnung nicht aus, um die Gläubiger zu befriedigen, hat der jeweilige Landesverband der Innungs- oder Betriebskrankenkassen die Verpflichtungen zu erfüllen.

#### Dritter Abschnitt

##### Zuständigkeit der Krankenkassen, Wahlrechte der Mitglieder, Mitgliedschaft, Meldungen

#### Erster Titel

##### Zuständigkeit der Krankenkassen

#### § 23

##### Zuständigkeit der Ortskrankenkassen

Versicherungspflichtige sind Mitglieder der Ortskrankenkasse, soweit in den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes